

Wichtige Information für unsere Mitglieder der FBG Nümbrecht Änderungen ab dem 01.01.2022

Viele von Ihnen haben sicherlich aus den Medien erfahren, dass sich für die Arbeit der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (FWZ) und daraus folgend für deren Mitglieder ab dem 01.01.2022 gravierende Änderung ergeben.

Das Instrument der „*Indirekten Förderung*“ wird durch die „*Direkte Förderung*“ ersetzt.

Was bedeutet das für die FBG Nümbrecht und deren Mitglieder?

In der Praxis bedeutet dies, dass sich die FBG zukünftig für einen freien Dienstleister am Markt entscheiden kann, mit dem sie dann einen Vertrag über die durchzuführende Beförsterungsleistung (mindestens 3 Jahre) abschließen kann.

Die Beförsterung erfolgt noch bis Ende des Jahres durch die Förster des Landesbetrieb WuH NRW in Anlehnung an die „*Indirekte Förderung*“. Diese Regelung entfällt zukünftig.

Der Dienstleister (ob Privater oder Wald und Holz NRW) rechnet die geleisteten Stunden zu Vollkosten (Brutto) ab.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, die sich für den Einstieg in die direkte Förderung entschieden haben, können ggf. bis zu 80 % (Netto) der für bestimmte Leistungen in Rechnung gestellten Stundensätze über Fördermittel des Landes NRW zurück erhalten.

Dieses neue Verfahren erscheint recht kompliziert und ist an strenge, rechtlich formale Vorschriften geknüpft. Die Anwendung und Umsetzung der Direkten Förderung kann im Ehrenamt kaum geleistet werden, insbesondere auch im Hinblick auf Haftungsfragen. Die verantwortlichen Organe der FBG Nümbrecht konnten sich aufgrund der vorgenannten Aspekte noch nicht zu dem Schritt entschließen, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einen Antrag auf „*Direkte Förderung*“ beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW einzureichen.

In der letzten Mitgliederversammlung Ende September diesen Jahres ist beschlossen worden, dass man im 1. Quartal 2022 eine erneute Mitgliederversammlung einberuft – vorausgesetzt die Pandemielage erlaubt es – die dann darüber beschließen soll, ob auch die FBG Nümbrecht den erforderlichen Antrag für eine Überleitung in die Direkte Förderung stellen soll.

Zunächst ändert sich für die FBG und für Sie als Waldbesitzer ab dem neuen Jahr folgendes:

- Die jährlich zu zahlende Grundgebühr für die Beförsterung durch den den Landesbetrieb Wald und Holz NRW, die u.a. aus den Mitgliedsbeiträgen entrichtet wurde, entfällt.
- Stattdessen müssen die Leistungen gezahlt werden, die tatsächlich beim Landesbetrieb WuH in Anspruch genommen werden.
- Die Akquise von Maßnahmen für und auf den Flächen der Waldbesitzer wird zukünftig in Rechnung gestellt und direkt mit dem Waldbesitzer abgerechnet.
Der Waldbesitzer muss entscheiden, ob auf seinen Flächen Maßnahmen, die der Förster begleiten soll (Holzernte, Pflanzung, Kalkung, uä) durchgeführt werden. Der Waldbesitzer muss aktiv auf den Förster zugehen.

Wie und auf welche Art und Weise die FBG Nümbrecht die Waldbesitzer in diesen Angelegenheiten -ggf. finanziell- unterstützen kann, ist noch nicht abschließend entschieden.

Ein Teil der Mitgliedsbeiträge wird ja für die seit vielen Jahren bestehende Waldbrandversicherung verwendet. Ab dem 01.01.2022 soll ferner für die Mitglieder mit einer Waldfläche von bis zu 25 ha eine Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, die ebenfalls aus den aktuellen Mitgliedsbeiträgen bedient werden soll.

Der Vorstand
FBG Nümbrecht